

AGENTUR ZUR FÖRDERUNG
DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG
IN DER METALL UND ELEKTROINDUSTRIE BADEN
WÜRTTEMBERG E. V.

Eine gemeinsame Einrichtung von:





Förderangebote der Bundesagentur für Arbeit für die berufliche Weiterbildung nutzen

Webinar im Rahmen der Aktionswochen zur Fachkräftesicherung 2020

Referenten: Annette Gerz

Stefan Baron





Allgemeine Hinweise

- Das Webinar wird aufgezeichnet, das Video steht demnächst unter www.agenturq.de/service/mediathek/ zur Verfügung.
- Die gezeigten Folien stehen in Kürze unter www.agenturq.de/service/veranstaltungsdokumentation/ zur Verfügung.

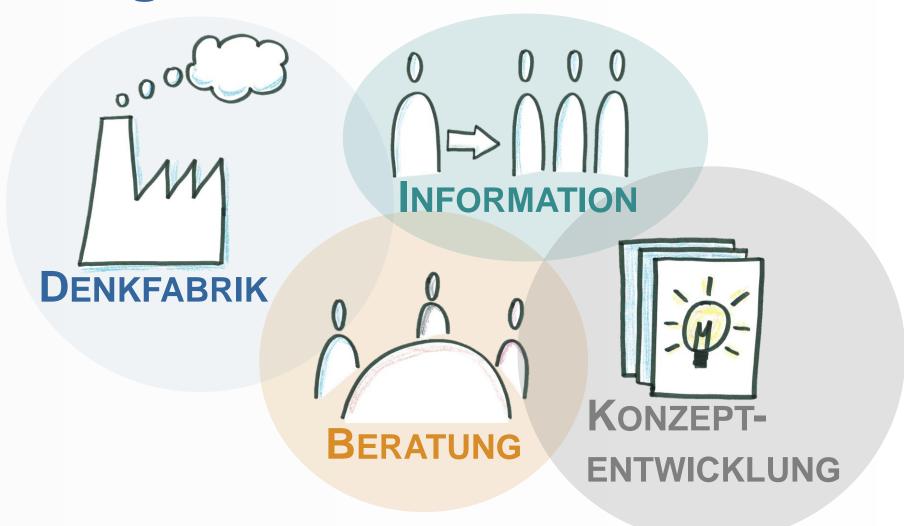


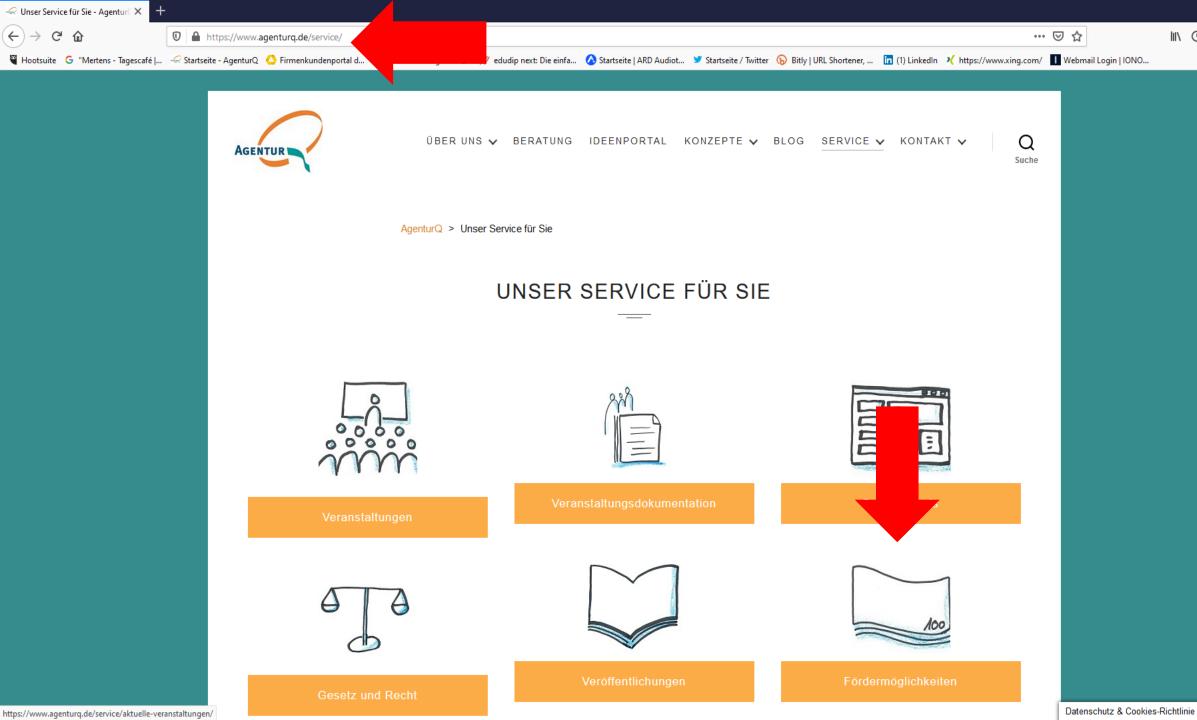
Allgemeine Hinweise

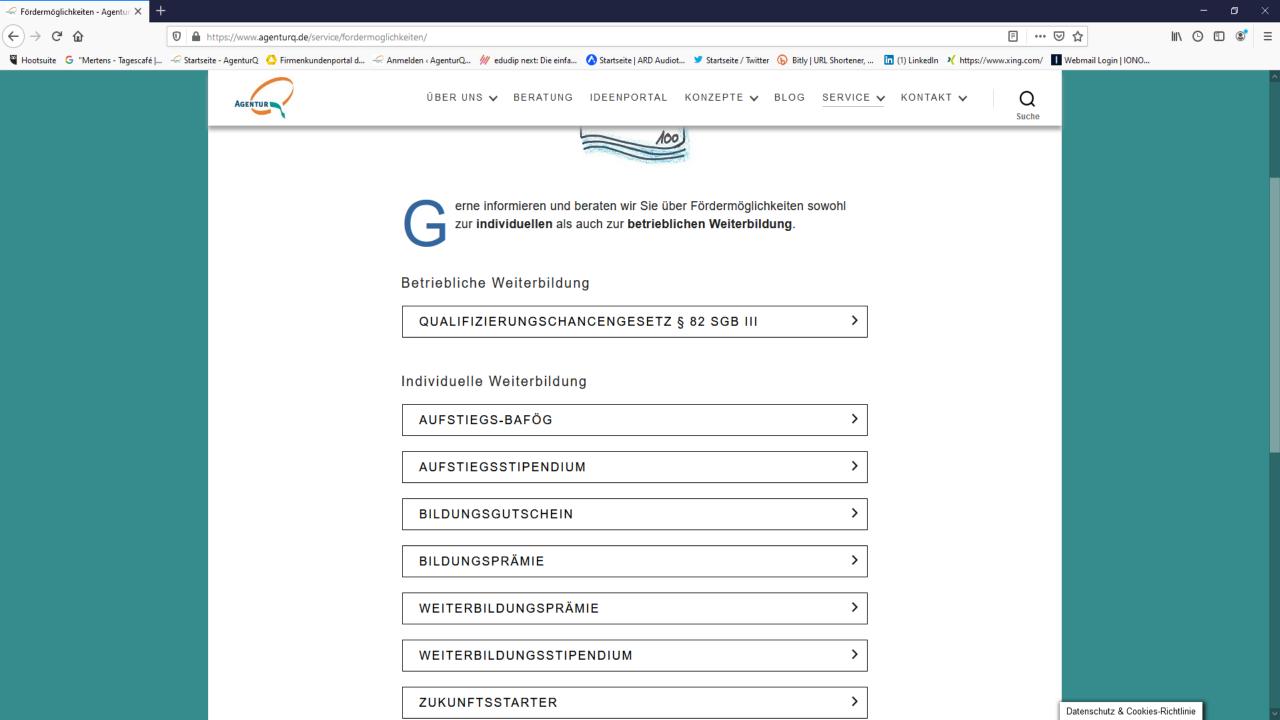
- > Gerne können Sie Ihre Fragen auch im Chat stellen.
- Sie hören uns nicht? Bitte kontrollieren Sie in den Einstellungen, ob der richtige Lautsprecher ausgewählt ist (Lautsprecher im Computer, Lautsprecher im Monitor, Kopfhörer?)



Die AgenturQ







Beschäftigtenqualifizierung

Initiative WEITER.BILDUNG!

Förderangebote der Bundesagentur für Arbeit für die berufliche Weiterbildung nutzen

Qualifizierungschancengesetz und Arbeit-von-morgen-Gesetz: Förderung der beruflichen Weiterbildung

Digitalisierung und demografischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt und machen zunehmend qualifikatorische Anpassungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erforderlich

1. Qualifizierungschancengesetz (01.01.2019)

- Ausbau der Weiterbildungsförderung für alle Beschäftigten, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel bedroht werden oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben
- Erweiterter Zugang zur Weiterbildungsförderung für Beschäftigte
- Flexibilisierung der beruflichen Weiterbildungsförderung arbeitsloser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Stärkung des Beratungsangebotes der Bundesagentur für Arbeit

2. Arbeit-von-morgen-Gesetz (28.05.2020)

Schrittweise Anpassung und Erweiterung der neuen Regelungen, z. B. bei :

- der erforderlichen Stundenzahl
- den Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung
- · Weiterbildung während Transfer-Kug
- Änderung im Verfahren bei mehreren Teilnehmern einer Firma

Aufbau der Förderung

Lehrgangskosten

Grundsatz: Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten der Maßnahme

Arbeitsentgeltzuschuss Entgeltersatz für ausgefallene Arbeitszeit

Grundsatz: Keine Verdrängung regulärer dualer Ausbildung

Weiterbildungsprämie

Bei Erreichen eines Berufsabschlusses

Weiterbildungen, die nicht über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden können!

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Antragstellung vor Beginn der Weiterbildung
 - Ist Ihnen der/die persönliche Ansprechpartner/-in im Arbeitgeber-Service nicht bekannt, nutzen Sie bitte die gebührenfreie Hotline 0800 4555520, dort erfahren Sie die Kontaktdaten
- Beratung der Beschäftigten vor Beginn der Weiterbildung bei der Förderung mit Weiterbildungskosten
- Weiterbildungsmaßnahme und Bildungsträger müssen für die Förderung zugelassen sein

Erweiterte Förderung von Beschäftigten durch die Qualifizierungsoffensive WEITER.BILDUNG!

- Über kurzfristige, arbeitsplatzbezogene Maßnahmen hinaus
- Sofern die Weiterbildung auf keinen Abschluss abzielt: In den letzten 4 Jahren keine geförderte Weiterbildung des Arbeitnehmers nach dieser Vorschrift
- Die Berufsausbildung des Beschäftigten liegt länger als vier Jahre zurück und ist nicht mehr verwertbar
- Außerhalb des Betriebes oder von einem Bildungsträger im Betrieb und Dauer mehr als **120** Stunden
- Maßnahme und Träger sind zugelassen

	Gering- qualifizierte	Fachkräfte			
		< 10 AN*	10 < 250 AN*	ab 250 AN*	ab 2.500 AN*
		Bis zu 100%	Bis zu 50%	Bis zu 25%	Bis zu 15%
Lehrgangs- kosten	Bis zu 100% (nach § 81 SGB III)	 Älter als 45 Jahre Schwerbehinderte Menschen bis zu 100% 			Betriebsvereinbarung/ Tarifvertrag zu beruflicher Weiterbildung: bis zu 20%
Arbeitsentgelt- zuschuss	Bis zu 100%	Bis zu 75%	Bis zu 50%	Bis zu 25%	Bis zu 25%

Arbeit-von-morgen-Gesetz: Höhere Zuschüsse in bestimmten Fällen

	Gering- qualifizierte	Fachkräfte			
		< 10 AN*	10 < 250 AN*	ab 250 AN*	ab 2.500 AN*
Lehrgangs- kosten	Bis zu 100% (nach § 81 SGB III)	Bis zu 100%	Bis zu 50%	Bis zu 25%	Bis zu 15%
		 Älter als 45 Jahre Schwerbehinderte Menschen bis zu 100% 			
Arbeitsentgelt- zuschuss	Bis zu 100%	Bis zu 75%	Bis zu 50%	Bis zu 25%	Bis zu 25%

Ab 01.10.2020 höhere Förderung in bestimmten Fällen:

- Zuschlag zur Zuschusshöhe um 5 Prozentpunkte bei den Weiterbildungskosten und zum Arbeitsentgeltzuschuss, wenn Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag über berufliche Weiterbildung vorhanden.
- Zuschlag zur Zuschusshöhe um 10 Prozentpunkte bei den Weiterbildungskosten und zum Arbeitsentgelt, wenn mindestens 20
 % der Beschäftigten (in KMU mindestens 10 % der Beschäftigten) den betrieblichen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

*Berücksichtigung sämtlicher Beschäftigten eines Unternehmens bzw. Konzerns

Förderbeispiel Berufsabschluss







Lagermitarbeiter ohne Ausbildung

100 % der Lehrgangskosten





TQ1 Fachlagerist

Eigenanteil des Arbeitgebers meist mindestens in Höhe der Kosten eines Azubis



Betriebsgröße ist bei abschlussorientierten Maßnahme irrelevant

Förderbeispiel Weiterbildung im Kleinstbetrieb







8 Mechaniker



Transferqualifizierung zur Elektrofachkraft

Bis 60 % der Lehrgangskosten AEZ bis 60 % des Arbeitsausfalls möglich



70 Mitarbeiter

Antragstellung

Lehrgangskosten

Grundsatz: Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten der Maßnahme

Antrag: Arbeitnehmer (erhält einen Bildungsgutschein)

Arbeitsentgeltzuschuss Entgeltersatz für ausgefallene Arbeitszeit Grundsatz: Keine Verdrängung regulärer dualer Ausbildung

Antrag: Arbeitgeber über seine Ansprechpartnerin im AG-S

Weiterbildungsprämie

Bei Erreichen eines Berufsabschlusses

Antrag: Arbeitnehmer

Verfahren Weiterbildungskosten mit und ohne Bildungsgutschein bei einzelnen Teilnehmern

Klärung zwischen Arbeitgeber-Service (AG-S) der Agentur für Arbeit (AA) und Arbeitgeber (AG):

- grundsätzliche Förderbedingungen
- einzelne Weiterbildungen
- arbeitnehmerbezogene Voraussetzungen

Beratung des Arbeitnehmers (AN) durch die Agentur für Arbeit: Grundsätzliche Fragen, Weiterbildungsmaßnahme, Förderumfang, Verfahren

Auch als Gruppenberatung beim AG möglich

Fragebogen für Beschäftigte (für WB-Kosten) und Bildungsgutschein (einzeln oder gesammelt über den AG)

Alternative: AN und AG verzichten auf den BGS, stattdessen Vordruck Trägerbescheinigung für den AG

AG meldet seine AN beim Bildungsträger an, lässt sich vom Bildungsträger bestätigen, dass seine AN in der Maßnahme aufgenommen sind und schickt die Bestätigung an die AA Anmeldung beim Bildungsträger mit dem Bildungsgutschein (BGS)

Der Bildungsträger schickt die BGS zurück an die Agentur für Arbeit

Die Agentur für Arbeit erstellt einen Förderbescheid an die AN und zahlt

- monatlich die sonstigen WB-Kosten (z. B. Fahrtkosten) an den AN
- Die (anteiligen) Lehrgangskosten an den Bildungsträger im Direktzahlungsverfahren (eine abweichende Zahlung der Lehrgangskosten an den Arbeitgeber erfordert von jedem AN eine Abtretungserklärung).

Wie die Zahlung der vom AG zu übernehmenden Lehrgangskosten an den Bildungsträger erfolgt, ist in einem privatwirtschaftlichen Vertrag zu regeln.

Die Agentur für Arbeit erstellt einen Förderbescheid an den Arbeitgeber und zahlt den AEZ aus

Arbeitgeber beantragt

der Agentur für Arbeit

Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) bei

Verfahren Weiterbildungskosten bei einer Gruppe von Teilnehmern an der gleichen Maßnahme ab 01.01.2021

Verfahrenserleichterung durch Arbeit-von-morgen-Gesetz

Das Verfahren wird ab 01.01.2021 vereinfacht, wenn eine Gruppe Beschäftigter betroffen ist, die hinsichtlich Ausgangsqualifikation, Bildungsziel oder Fördernotwendigkeit vergleichbar ist (Einverständnis der Arbeitnehmer oder des Betriebsrats vorausgesetzt).

- Antragstellung auch für Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber
- Leistungserbringung an den Arbeitgeber
- Bewilligung der Leistungen als Gesamtleistung => Sammelantrag und -bewilligung
- Pauschalierte Bewilligung auch für Beschäftigte im ALG-II-Bezug
- Arbeitgeber hat die Weiterleitung der Weiterbildungskosten an Arbeitnehmer und Träger nachzuweisen

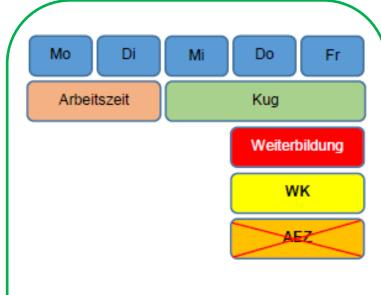
Weitere Verbesserungen

 eine Förderung bzw. Zulassung von Anpassungsqualifizierungen ist auch dann möglich, wenn überwiegend (Achtung: nicht ausschließlich!) Bildungsinhalte vermittelt werden, die Bestandteil berufsqualifizierender Studiengänge sind

Anpassungen bei den Maßnahmekosten, z. B.

- Sonderregelung: Zum 01.07.2020 werden die durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung einmalig um 20 Prozentpunkte angehoben
- Der Kostenkalkulation für eine Gruppenmaßnahme soll grundsätzlich eine Gruppengröße von zwölf Teilnehmenden zugrunde gelegt werden (in Kraft ab 01.10.2020)

Varianten der Qualifizierung während Kurzarbeit

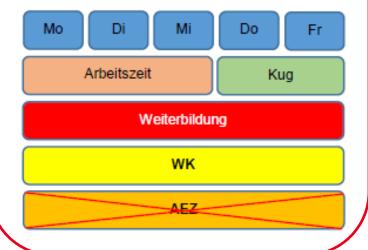


Findet die Weiterbildung ausschließlich an den Tagen statt, für die ein Arbeitsausfall mit Anspruch auf Kug besteht, wird Kug gezahlt, soweit die Kugspezifischen Tatbestände erfüllt sind. Die Förderung mit WK ist möglich. Ein AEZ kann nicht bewilligt werden, da Kug-Anspruch besteht.



Findet die Weiterbildung ausschließlich an den Tagen statt, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, ist die Förderung mit WK und mit AEZ möglich. Kug wird für die Tage mit Entgeltausfall gezahlt, soweit die Kug-spezifischen Tatbestände erfüllt sind.

Kug und AEZ schließen sich hier nicht gegenseitig aus, da eine Trennung/Abgrenzung der Kug-Zeiten zur Weiterbildungszeit möglich ist. Findet die Weiterbildung an Tagen statt, für die ein Arbeitsausfall mit Anspruch auf Kug besteht und an Arbeitstage mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt, ist eine Förderung mit WK möglich. Ein AEZ kann nicht bewilligt werden, da innerhalb der Weiterbildungszeit ein Kug-Anspruch besteht. Eine Kombination von AEZ und Kug innerhalb der Weiterbildungszeit ist ausgeschlossen. Kug wird gezahlt, soweit die Kug-spezifischen Tatbestände erfüllt sind.



Dauerhafter Arbeitsausfall und Betriebsänderung: Transfer-Kurzarbeitergeld und Weiterbildung

Transferleistungen erleichtern Arbeitnehmern den Übergang in eine neue Beschäftigung

Entscheidung über die Betriebsänderung

Zeitfenster für Beratung

Zeitfenster für Transfermaßnahmen

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Änderungskündigung und Übergang in Transfergesellschaft



Qualifizierung und Vermittlung in neue Beschäftigung

Zeitfenster für **Transferkurzarbeitergeld** und **Qualifizierungsförderung**

Abschluss Sozialplan

Förderzuschuss durch BA:

• 50% der Maßnahmekosten, max. 2.500 €

Kosten des AG:

restliche Maßnahmekosten

Förderzuschuss durch BA:

- 60 bzw. 67% des Nettoentgelts (T-Kug)
- Lehrgangskosten bis zu 50 % während T-Kug-Bezug (Betriebe <250 MA: 75 %)
- · Sonstige Weiterbildungskosten

Kosten des AG:

- Remanenzkosten
- Verwaltungskosten
- restliche Qualifizierungskosten

Fortsetzung der Förderung bei Übergang in Arbeitslosigkeit möglich

Transferkurzarbeitergeld – Anspruchsvoraussetzungen Betrieb

- Beratung durch die Agentur f
 ür Arbeit vor Abschluss des Sozialplans
- Betriebsänderung i. S. § 111 BetrVG führt zu dauerhaftem Arbeitsplatzverlust
- Zusammenfassung der Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit (beE)
- Arbeitsausfall muss angezeigt sein
- Organisation und Mittelausstattung der beE lassen Integrationserfolg erwarten
- Der Träger ist zertifiziert.

Transferkurzarbeitergeld – Anspruchsvoraussetzungen Arbeitnehmer

- Arbeitnehmer ist von dauerhaftem unvermeidbaren Arbeitsausfall mit Entgeltausfall betroffen und von Arbeitslosigkeit bedroht
- Arbeitnehmer ist nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen
- Versicherungspflichtige Beschäftigung wird fortgesetzt
- Profiling muss vor Überleitung in die beE/Transfergesellschaft erfolgt sein
- Arbeitnehmer muss bei der Vermittlung mitwirken; ansonsten Leistungsausschluss und
- Arbeitnehmer hat sich vor Überleitung in die beE/TG bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet
- Arbeitnehmer darf nicht in einen anderen Betrieb bzw. anderes Konzernunternehmen einmünden

Kontakt

Für jeden Betrieb gibt es einen persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit vor Ort.

Falls Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner im Arbeitgeber-Service aktuell nicht kennen, nutzen Sie einmalig die Service-Nummer **0800 4555520**. Sie werden anhand Ihrer Vorwahl direkt in Ihren Arbeitgeber-Service vor Ort geroutet und erfahren dort die Kontaktdaten (direkte Durchwahl).

Impressum

Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion Baden-Württemberg Hölderlinstr. 36 70174 Stuttgart

E-Mail: <u>Baden-Wuerttemberg.Unternehmensbetreuung@arbeitsagentur.de</u>

Internet: www.arbeitsagentur.de

Telefon: 0711/941-1061



Zeit für Ihre Fragen





Nicht verpassen!

Besuchen Sie unseren nächsten Workshop

	Thema	Datum	Uhrzeit
KOFA	Weiterbildung für die Transformation der Arbeitswelt – Wie wird's gemacht,	Donnerstag, 24.09.2020	
	was kann man von anderen lernen?		

Hinweise auf weitere spannende Veranstaltungen unter https://www.fachkraeftebuero.de/veranstaltungen/aktionswochen/



Herzlichen Dank für Ihre **Aufmerksamkeit!**

Dr. Stefan Baron

AgenturQ Lindenspürstr. 32 70176 Stuttgart

Tel: 0711-3659188-11

Mobil: 0172 5226546

Mail: baron@agenturq.de

www.agenturq.de

